

Schulzweckverband Beckum-Ennigerloh



Der Verbandsvorsteher

Federführung: Stadt Ennigerloh, Der Bürgermeister
Fachbereich Ordnung und Soziales
Beteiligte: Stadt Beckum, Der Bürgermeister
Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit
Auskunft erteilt: Herr Lülff
Telefon: 02524 28-1030

Vorlage

2015/0224
öffentlich

Jahresabschlüsse 2013 und 2014 des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh im Entwurf

Beratungsfolge:

Schulzweckverband Beckum-Ennigerloh - Zweckverbandsversammlung
03.11.2015 Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Entwürfe der Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2013 und zum 31. Dezember 2014 des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh werden zur Kenntnis genommen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Entwürfe zur Prüfung an das Örtliche Rechnungsprüfungsamt der Stadt Beckum weiter zu leiten.

Finanzierung

Die finanziellen Auswirkungen ergeben sich aus den Schlussbilanzen zum 31. Dezember 2013 und 31. Dezember 2014 nebst Anhang und Lagebericht sowie der Ergebnis- und Finanzrechnung.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Gemäß § 18 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) finden für die Haushaltswirtschaft des Zweckverbandes die Vorschriften der Städte und Gemeinden sinngemäß Anwendung mit Ausnahme der Vorschriften über die Auslegung der Haushaltsatzung und des Jahresabschlusses sowie über die Rechnungsprüfung und den Gesamtabchluss.

Gemäß § 95 Absatz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen.

Erläuterungen

Im Jahresabschluss ist das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen. Der Jahresabschluss muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinden vermitteln. Er besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang.

Der Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh werden die vom Vorstandsvorsteher aufgestellten und bestätigten Entwürfe der Jahresabschlüsse 2013 und 2014 zur Feststellung vorgelegt. In analoger Anwendung von § 96 Absatz 1 GO NRW sind die Abschlüsse vor der Feststellung zu prüfen.

Gemäß § 11 Absatz 1 der Zweckverbandssatzung erfolgt die Prüfung des Jahresabschlusses durch die Örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Beckum.

Die Entwürfe der Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2013 und 31. Dezember 2014 sind dieser Vorlage als Anlagen beigelegt.

Anlage(n):

1. Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013
2. Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014